



Österreichischer
Städtebund

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie

E-Mail: ivvs3@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-10-(2016-1396)

bearbeitet von:
Schwer DW 89970 / Dernbauer DW 89992

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

Wien, im September 2016
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesstraßengesetz 1971
geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 1. August 2016 übermittelten Gesetz des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird, BMVIT-324.100/0002-IV/IVVS3/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung war bisher nach § 7 Abs. 3 Bundesstraßengesetz auf die Widmung abzustellen, wobei Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen nur zu ergreifen waren, wenn dies im Verhältnis zum Erfolg mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Die Verordnungsermächtigung nach § 7 Abs. 2 BStG für Planung, Bau und Erhaltung von Bundesstraßen wird nunmehr im Verordnungsentwurf zum Thema Immissionen präzisiert.

Dazu ist festzustellen, dass es eine entsprechende Verordnung in Form der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BGBl. II Nr. 215/2014) bereits gibt. Darin sind festgelegt:

- vorhabensbedingte Immissionswerte
- Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung unzumutbarer Belästigungen von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm
- Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Nachbarn durch Straßenverkehrslärm

Wenn man nur das Bundesstraßengesetz betrachtet, dann bedeutet das Abgehen von der Widmung als Beurteilungsmaßstab einen geringeren Lärmschutz für empfindliche Nutzungen wie Wohngebiet in Vororten – ländliches Wohngebiet sowie Ruhegebiete, Kurgebiete.

Diesen Umstand zu kritisieren hat allerdings wenig Sinn, weil durch die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung bereits seit dem Jahr 2014 vorhabensbedingte Immissionswerte festgelegt wurden, die über den Planungsrichtwerten für empfindliche Nutzungen liegen. Der Entfall der Widmung als Beurteilungsgrundlage klärt somit die Diskrepanz zwischen dem Bundesstraßengesetz und der erwähnten Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung.

Mit § 7a Abs. 7 kommt es zur Aufnahme eines Bestimmungsbehelfes bei der Umsetzung von objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen. Diese sind für den Fall, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung des zulässigen vorhabensbedingten Immissionseintrages und der Immissionsgrenzwerte technisch nicht realisierbar oder im Hinblick auf den erzielbaren Zweck nur unter einem unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand umsetzbar sind, in Ergänzung zu oder anstelle von aktiven Lärmschutzmaßnahmen als Schutz für Räumlichkeiten zulässig.



Österreichischer
Städtebund

Die wirtschaftlichen Kriterien sollen jedenfalls nicht dazu dienen, vorrangig objektseitige statt quellenbezogene Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere da eine exakte Definition der „Verhältnismäßigkeit“ fehlt.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär